

9 Jahre zur Schule gegangen
mit Hauptschulabschluss

- ⇒ Neun Jahre zur Schule gegangen mit Hauptschulabschluss – Schulpflicht besteht weiterhin
- Berufsschulpflicht bei sofortiger Erstausbildung durch einen Betrieb („Duales System“) – Vollzeitschulpflicht bzw. Berufsschulpflicht beendet
- oder
- Berufsfachschule mit Auswahl in den verschiedenen Berufsbereichen mit beruflichem Abschluss – Vollzeitschulpflicht bzw. Berufsschulpflicht beendet
- oder
- Berufsfachschule mit Auswahl in den verschiedenen Berufsbereichen ohne beruflichen Abschluss – Vollzeitschulpflicht beendet, aber wenn fortführend eine Erstausbildung in einem Betrieb („Duales System“) erfolgt, besteht während der Ausbildung Berufsschulpflicht
- oder
- Berufsfachschule mit Auswahl in den verschiedenen Berufsbereichen ohne beruflichen Abschluss – Vollzeitschulpflicht bzw. Berufsschulpflicht beendet, weiterführende Maßnahmen durch die Agentur für Arbeit (Jugendliche unter 18 Jahren) und/ oder durch das Jobcenter (Jugendliche haben das 18. Lebensjahr vollendet).

9 Jahre zur Schule gegangen, mit Hauptschulabschluss
Vollzeitschulpflicht



Berufsfachschule	Beendigung der BFS
Vollzeitschulpflicht	Vollzeitschulpflicht



Erstausbildung	Beendigung der Ausbildung
Vollzeit-/Berufsschulpflicht	Vollzeit-/Berufsschulpflicht



Berufsfachschule	Beendigung der BFS
Vollzeitschulpflicht	Vollzeitschulpflicht



Erstausbildung	Beendigung der Erstausbildung
Berufsschulpflicht	Berufsschulpflicht

Allgemeine Schulpflicht und Berufsschulpflicht in Sachsen-Anhalt (SchulG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018)

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt.

In Deutschland herrscht allgemeine Schulpflicht, d.h. jedes/r Kind/Jugendliche muss in Sachsen-Anhalt zunächst mindestens neun Jahre zur Schule gehen. Diese allgemeine Schulpflicht wird auch *Vollzeitschulpflicht* genannt. Die weitere Schulpflicht muss keine Vollzeitschulpflicht sein.

Die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht) endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn und stellt die maximal mögliche Vollzeitschulpflicht dar. Grundsätzlich wird die allgemeine Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht) erreicht, wenn die Schüler/-innen den Schulgang zum Erwerb des Realschulabschlusses oder des Abiturs absolviert haben. Die Vollzeitschulpflicht beträgt mindestens 10 Jahre bzw. maximal 12 Jahre.

Wenn ein Jugendlicher die Schule verlässt, bevor er die Schulpflicht erfüllt hat, muss er eine Berufsschule, eine Berufsfachschule oder eine weiterführende Schule besuchen. Beim Besuch der Berufsschule besteht Berufsschulpflicht (Teilzeitschulpflicht).